

Einrichtung und Betrieb von Fluglärm-Meß- anlagen für Verkehrsflughäfen

Bonn, den 6. Juli 1972
L 4/60.01.87-02

Mit Schreiben vom 19. Juni 1972 — L 4/62.10.08/2019 Vm 72 II — habe ich den Obersten Verkehrsbehörden der Länder Richtlinien über Einrichtung und Betrieb von Fluglärm-Meßanlagen für Verkehrsflughäfen zur Anwendung im Rahmen des § 19 a des Luftverkehrsgesetzes übersandt. Ich gebe die Richtlinien hiermit nachrichtlich bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Rehm

Anlage zum Schreiben BMV L 4/62.10.08/2019 Vm 72 vom 19. 7. 72 Richtlinien über Einrichtung und Betrieb von Fluglärm-Meßanlagen für Verkehrsflughäfen

1. Für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, sind gemäß § 19 a LuftVG Fluglärm-Meßanlagen erforderlich, sofern die Genehmigungsbehörde nicht eine Ausnahme zugelassen hat.
2. Die Genehmigungsbehörde bestimmt aufgrund der allgemeinen Fluglärmsituation, für welche An- und Abflugbereiche eines Flughafens ortsfeste Fluglärm-Meßstellen vorzusehen sind. Die Struktur der Wohnbesiedlung, die Lage der An- und Abflugwege sowie Art und Umfang des Flugbetriebs können in einem An- und Abflugbereich mehrere Meßstellen notwendig machen. Die Standorte der einzelnen Meßstellen sollen den besonders beeinträchtigten Wohngebieten zugeordnet sein und einen möglichst geringen sonstigen Umweltgeräuschpegel haben. Bei der Standortbestimmung ist der Flughafenunternehmer zu hören. Die Meßdaten der Meßstellen müssen ohne Zeitverzug an eine zentrale Stelle übertragen werden können.
3. In der zentralen Stelle sollen nachfolgende Meßdaten aufgezeichnet werden können:
 - a) Der maximale Schallpegel eines Überflugs an den Meßstellen mit Zeitangabe,
 - b) die Überschreitungsdauer eines nach meßtechnischen Gesichtspunkten vorgegebenen Bezugspegels,
 - c) die Daten, die für eine überschlägige Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels an einer beliebigen Meßstelle erforderlich sind.
4. Neben der ortsfesten Fluglärm-Meßanlage sollte ein bewegliches Meßgerät (Handgerät, Meßwagen o. ä.) für stichprobenhafte Lärm-messungen in der Umgebung eines Flughafens vorhanden sein. Die Genehmigungsbehörde kann die Zulassung einer Ausnahme nach Nr. 1 mit der Auflage verbinden, daß zeitweilig ein solches Meßgerät eingesetzt wird.
5. Es sind Maßnahmen zu treffen, die eine Zuordnung der Überflug-Schallereignisse zum Verursacher (Flugzeughalter u. -muster) ermöglichen.
6. Die Genehmigungsbehörde hat die Einrichtung und den Betrieb von Fluglärm-Meßanlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen. Den Flughafenunternehmern ist zur Beschaffung der Anlagen eine angemessene Frist zu gewähren. Die verwendeten Meß- und Registriergeräte der Anlagen sollen den bestehenden Normen auf diesem Gebiet Rechnung tragen.